

Kleine Anfrage

des Abg. Gernot Gruber SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Geldanlagen kommunaler Anleger

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Städte, Gemeinden oder Kreise in Geldanlagen investieren dürfen?
2. Sind Geldanlagen von Städten, Gemeinden oder Kreisen bei nicht der Einlagensicherung unterliegenden Geldinstituten durch Landesgesetz, entsprechende Verordnungen oder Erlasse untersagt?
3. Sofern solche Geldanlagen nicht untersagt sind, welche Regelungen und insbesondere Sicherheitsanforderungen sieht das Landesrecht für derlei Geldanlagen vor?
4. In welcher Höhe haben wie viele Kommunen Gelder in den vergangenen zehn Jahren bei regionalen Kreissparkassen und Genossenschaftsbanken angelegt?
5. In welcher Höhe haben wie viele Kommunen Gelder bei der Greensill Bank angelegt und voraussichtlich verloren?

20. 04. 2021

Gruber SPD

Begründung

Angesichts der Pleite der Greensill Bank und der damit verbundenen Verluste einiger Kommunen ist eine Debatte über die Regelungsbedürftigkeit von Geldanlagen kommunaler Anleger bei nicht der Einlagensicherung unterliegenden Instituten angebracht.

Antwort

Mit Schreiben vom 30. April 2021 Nr. IMIMIM2 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Gibt es bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit Städte, Gemeinden oder Kreise in Geldanlagen investieren dürfen?*
- 2. Sind Geldanlagen von Städten, Gemeinden oder Kreisen bei nicht der Einlagensicherung unterliegenden Geldinstituten durch Landesgesetz, entsprechende Verordnungen oder Erlasse untersagt?*
- 3. Sofern solche Geldanlagen nicht untersagt sind, welche Regelungen und insbesondere Sicherheitsanforderungen sieht das Landesrecht für derlei Geldanlagen vor?*

Zu 1. bis 3.:

Die Finanzhoheit ist ein wesentlicher Bestandteil der den Kommunen verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Der Finanzhoheit ist inhärent, dass die Kommunen grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, in welcher Höhe und in welcher Form von ihnen vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel angelegt werden. Folglich treffen die Kommunen in Baden-Württemberg die Entscheidung über die Auswahl der Geldanlage in eigener Verantwortung.

Nach § 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen (§ 77 Absatz 2 GemO). Bei Geldanlagen ist gemäß § 91 Absatz 2 Satz 2 GemO auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen. Darüber hinaus ist durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf rechtzeitig verfügbar sind (§ 89 Absatz 1 GemO, § 22 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO –, § 18 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung).

Als zentraler und oberster Grundsatz für solides Wirtschaften und den verantwortungsbewussten Umgang mit öffentlichen Geldern ist die Sicherheit der Geldanlagen in § 91 Absatz 2 Satz 2 GemO verankert („Sicherheit vor Ertrag“). Der Sicherheitsaspekt ist von den Kommunen bei dem gesamten Geldanlagevorgang zu beachten. Eine sichere Geldanlage geht einer Geldanlage mit größerem Ertrag vor. Eine Anlage in einzelne Aktien ist aus Gründen der Risikobeschränkung ebenso ausgeschlossen wie die Anlage in reinen Aktienfonds, reinen offenen Immobilienfonds und anderen Risikowerten. § 22 Absatz 3 GemHVO ermöglicht es den Kommunen unter den dort genannten Voraussetzungen, langfristige Geldanlagen auch in speziell strukturierten Investmentfonds zu tätigen, wenn dabei der Anteil der Anlage in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds insgesamt 30 % des Investmentfonds nicht übersteigt.

Dass kommunale Geldanlagen bei Privatbanken seit 1. Oktober 2017 nicht mehr von einer freiwilligen Einlagensicherung geschützt sind, bedeutet nicht, dass es allen Geldanlagen bei Privatbanken per se an der Sicherheit im Sinne des § 91 Absatz 2 Satz 2 GemO fehlt. Es besteht daher auch kein Verbot für die kommunale Geldanlage bei nicht der Einlagensicherung unterliegenden Geldinstituten. Ob die Art der Geldanlage wie auch die Auswahl des Geldinstituts, bei dem die Anlage erfolgen soll, den Anforderungen insbesondere von § 91 Absatz 2 Satz 2 GemO genügt, ist von den Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzhoheit im Einzelfall zu beurteilen.

Welche Sicherungen zur Risikobeschränkung für notwendig erachtet werden, entscheiden die Gemeinden in eigener Kompetenz. Notwendige Sicherheitsanforderungen sind von den Kommunen zu regeln; dies kann in Anlagerichtlinien bzw. Dienstanweisungen, in denen auch regelmäßige Berichtspflichten festgelegt werden können, erfolgen. Zwingend ist der Erlass von Anlagerichtlinien nach § 22 Absatz 3 Satz 3 GemHVO im Fall von langfristigen Geldanlagen in Investmentfonds.

4. In welcher Höhe haben wie viele Kommunen Gelder in den vergangenen zehn Jahren bei regionalen Kreissparkassen und Genossenschaftsbanken angelegt?

Zu 4.:

Umfangreiche Erhebungen bei den Kommunen des Landes konnten im Hinblick auf die kurze Frist zur Beantwortung aufgrund des nahenden Endes der laufenden Legislaturperiode nicht erfolgen. Festgestellt werden kann, dass der Bestand an Einlagen der baden-württembergischen Gemeinden bei den Sparkassen sich von 4,6 Mrd. Euro zum Jahresende 2011 auf 7,3 Mrd. Euro zum Jahresende 2020 erhöht hat. Weitergehende Informationen liegen dem Innenministerium nicht vor.

5. In welcher Höhe haben wie viele Kommunen Gelder bei der Greensill Bank angelegt und voraussichtlich verloren?

Zu 5.:

Nach Mitteilung der Regierungspräsidien sind in Baden-Württemberg insgesamt acht Kommunen und ein Zweckverband von der Insolvenz der Greensill Bank AG durch mögliche Verluste ihrer Einlagen in Höhe von insgesamt 48,2 Mio. Euro betroffen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Einlage bei der Greensill Bank AG, die eine Kommune in der Zeit vor dem Wegfall der freiwilligen Einlagensicherung im Jahr 2017 getätigt hat, aufgrund des bestehenden Bestandsschutzes für Altanleger durch den Einlagensicherungsfonds zurückerstattet wird.

In Vertretung

Schütze

Amtschef